

Kantonales Recht – Mitteilung

In seiner Sitzung vom 18. Dezember 2018 hat der Staatsrat den Bundesgerichtsentscheid vom 9. Oktober 2018 (8C_80/2018) zur Kenntnis genommen. Dieser hebt Artikel 68 Abs. 7, der durch Artikel 1 des folgenden Erlasses geändert wurde – soweit er das Streikverbot des Pflegepersonals betrifft –, auf:

- > Gesetz vom 17. November 2017 zur Änderung des Gesetzes **2017_102** über das Staatspersonal (Sonderprivatauszug aus dem Strafregister und Streikrecht)

Gemäss Artikel 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse wird dieser Absatz 7 in den systematischen Publikationen folgenden Wortlaut haben:

Art. 68 Abs. 7

⁷ Für folgende Personalkategorien gilt ein Streikverbot: Polizistinnen und Polizisten sowie Fachfrauen und Fachmänner für Justizvollzug.

In dieser Sitzung hat der Staatsrat festgelegt, dass die Artikel 68 und 68a, wie sie durch Artikel 1 des Gesetzes geändert wurden, am **1. Juli 2019** in Kraft treten. Dieses Inkrafttreten wurde bis nach dem Entscheid der Beschwerde beim Bundesgericht aufgeschoben. Die anderen Artikel des Gesetzes sind mit Entscheid des Staatsrats vom 27. März 2018 am 1. Juli 2018 in Kraft getreten.
